

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 290-2019
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.361

Eingereicht am: 27.11.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Rappa (Burgdorf, BDP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 13

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 635/2020 vom 03. Juni 2020
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**



Digitalisierung auch in der Steuerverwaltung des Kantons Bern

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen bzw. die internen Weisungen und die Praxis betreffend das Grundstückgewinnsteuerverfahren wie folgt anzupassen:

1. Belege über wertvermehrnde Investitionen sind auch in elektronischer Kopie einreichbar bzw. in elektronischer Form zu akzeptieren.
2. Die Steuererklärung für Grundstückgewinnsteuern kann auch elektronisch eingereicht werden.

Begründung:

Die Digitalisierung in der Verwaltung und im Geschäftsverkehr zwischen der Verwaltung und den Bürgerinnen und Bürgern schreitet rasch voran. Jedoch gibt es Bereiche in der bernischen Steuerverwaltung, die dieser Entwicklung hinterherhinkt. Bisher akzeptierte die Steuerverwaltung Belege über wertvermehrnde Investitionen im Rahmen des Grundstückgewinnsteuerverfahrens nur in Papierform und im Original. Die fortschreitende Digitalisierung muss auch beim bernischen Grundstückgewinnsteuerverfahren Einzug halten, ansonsten riskiert der Kanton Bern, auch hier den Anschluss zu verpassen.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich also um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, die Digitalisierung in der Steuerverwaltung bei der Veranlagung der Grundstückgewinnsteuern zu beschleunigen.

Der Regierungsrat hat bereits mit der Strategie Digitale Verwaltung (SDV) des Kantons Bern 2019–2022¹ und den Richtlinien der Regierungspolitik 2019–2022² entschieden, die öffentliche Verwaltung des Kantons Bern konsequent zu digitalisieren. Er ist deshalb mit der Zielsetzung der Motion einverstanden.

Besonders weit fortgeschritten ist die Digitalisierung bei der Steuerverwaltung, wo sowohl die Bürgerinnen und Bürger wie auch die bernischen Unternehmen ihre Steuererklärungen bequem online einreichen können. Via BE-Login können gleichzeitig mit der Steuererklärung auch die nötigen Belege elektronisch mitgeliefert werden. Zur Unterzeichnung der Steuererklärung der natürlichen Personen ist nicht einmal mehr eine handschriftliche Unterzeichnung nötig. Auch das geht neu elektronisch. Weitere neue Dienstleistungen wie das automatisierte Einlesen der elektronischen Steuerauszüge der Finanzinstitute (eSteuerauszug) oder die elektronische Wegleitung runden das breite Angebot der Steuerverwaltung ab.

Dass die Digitalisierung bei der Steuerverwaltung noch nicht abgeschlossen ist, zeigen die anstehenden Projekte. Geplant ist beispielsweise eine kontinuierliche Optimierung und Erweiterung des persönlichen Steuerservice auf BE-Login, wo bereits heute eine Vielzahl von Steuerdokumenten (Veranlagungsverfügungen, Rechnungen etc.) zur Verfügung stehen und beispielsweise Einsprachen online eingereicht werden können.

Ziel der weiteren Entwicklungen ist eine möglichst medienbruchfreie Interaktion zwischen Verwaltung und steuerpflichtigen Personen. Weil solche Entwicklungen immer auch mit Kosten und der Bindung von Personalressourcen verbunden sind, können nicht sämtliche Projekte gleichzeitig verwirklicht werden. Bei der Priorisierung der Projekte achtet die Steuerverwaltung darauf, mit möglichst tiefem Mitteleinsatz eine möglichst hohe Wirkung zu erzielen. Projekte, die einem grossen Teil der Bevölkerung einen Zusatznutzen bringen, haben deshalb Vorrang vor anderen wünschenswerten Optimierungen.

Bezogen auf den Bereich der Spezialsteuern (Grundstückgewinnsteuer, Erbschaftssteuer, Schenkungssteuer) bedeutet dies, dass die Digitalisierung in diesen Bereichen noch nicht den gleichen Entwicklungsstand hat wie bei den periodischen Steuern (Einkommens- und Vermögenssteuer, Gewinn- und Kapitalsteuer).

Im Bereich der Grundstückgewinnsteuer kann heute erst die sog. Kurzdeklaration elektronisch eingereicht werden.³ Für die eigentliche Steuererklärung steht noch kein entsprechendes Tool zur Verfügung, und auch Belege können aktuell noch nicht elektronisch eingereicht werden. Da beide Anliegen einem Bedürfnis entsprechen, gehören sie zur Projektplanung der Steuerverwal-

¹ <https://www.be.ch/portal/de/index/mediencenter/medienmitteilungen.assetref/dam/documents/portal/Medienmitteilungen/de/2019/07/2019-07-01-Strategie-de.pdf>

² https://www.rr.be.ch/rr/de/index/der_regierungsrat/der_regierungsrat/regierungsrichtlinien.html

³ https://www.sv.fin.be.ch/sv_fin/de/index/navi/index/dokumente/formulare/grundstueckgewinnsteuer.html

tung und werden Gegenstand künftiger Entwicklungen sein. Zum Zeitplan der Verwirklichung können zurzeit jedoch noch keine verbindlichen Aussagen gemacht werden.

Der Regierungsrat beantragt Ihnen deshalb **Annahme als Postulat**.

Verteiler

- Grosser Rat